



Resolution 2437 (2018)

**verabschiedet auf der 8365. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. Oktober 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#) und [2380 \(2017\)](#) und die Erklärung seiner Präsidentin [S/PRST/2015/25](#) vom 16. Dezember 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. August 2018 ([S/2018/807](#)),

eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der immer noch starken Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *beschließt*, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Resolution [2240 \(2015\)](#) erteilten Ermächtigungen zu verlängern, bekräftigt Ziffer 11 derselben Resolution und bekräftigt ansonsten seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#) und [2380 \(2017\)](#) und die Erklärung seiner Präsidentin [S/PRST/2015/25](#);

3. *erneuert* die in Ziffer 17 und 18 der Resolution [2240 \(2015\)](#) enthaltenen Ersuchen um Berichterstattung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution;

4. *bekundet* seine Absicht, die Situation weiter zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

